



**Stadt  
Lucerne**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
30. Januar 2020  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Dringliche Interpellation 374**

Lisa Zanolta, Marco Baumann, Adrian Albisser,  
Daniel Furrer, Marcel Lingg, Marc Lustenberger,  
Christov Rolla, Judith Wyrtsch und Michael Zeier-Rast  
namens der Bildungskommission  
vom 15. Januar 2020  
(StB 37 vom 22. Januar 2020)

### **Mehr Spielraum für den geplanten Neubau des Luzerner Theaters?**

Der Stadtrat beantwortet die in der Dringlichen Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

Nachdem die in der Interpellation in Aussicht gestellte Gesetzesänderung auf Bundesebene in der Bildungskommission vom 9. Januar 2019 besprochen wurde, nahm die Dienstabteilung Kultur und Sport umgehend Kontakt mit dem Bundesamt für Kultur auf. Der zuständige Leiter der Sektion Denkmalpflege und Heimatschutz, Oliver Martin, informierte die Stadt am 13. Januar 2020 wie folgt:

«Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 10.1.2020. Die parlamentarische Initiative 12.402 Eder, die Sie erwähnen, führt nicht zu einer Revision von Art. 6 NHG (Bedeutung der Inventare bei der Erfüllung von Bundesaufgaben), sondern revidiert lediglich Art. 7 NHG im Sinne einer Präzisierung der Bedeutung der Gutachten der Kommissionen. Die vom Initianten ursprünglich beantragte Änderung der Wirkung der Interessenabwägung wurde vom Bundesrat sowie auch namentlich von den Kantonen abgelehnt. Eine Abschaffung der qualifizierten Interessenabwägung würde zu einem wesentlichen Abbau des Schutzes des Schweizer Kultur- und Naturerbes führen, das ohnehin schon stark unter Druck steht. Eine Revision des NHG in diese Richtung steht deshalb aus der Sicht des Bundesrates grundsätzlich nicht zur Debatte (vgl. auch den Bericht des Bundesrates auf das Postulat Fluri 16.4028 Schweizer Ortsbilder erhalten <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164028>). In diesem Zusammenhang ist auch auf die beiden in Entstehung begriffenen Volksinitiativen «Landschaftsinitiative» und «Biodiversitätsinitiative» hinzuweisen.

Das Gutachten der EKD/ENHK kommt zum Schluss, dass eine mit dem Ortsbild verträgliche Lösung mit einem Erweiterungsbau möglich ist. Das BAK geht davon aus und empfiehlt, dass die beiden Kommissionen im Hinblick auf das konkrete Programm des zukünftigen Architekturwettbewerbs für den Umbau und die Erweiterung des Theaters erneut beigezogen werden, was zu einer hohen Planungssicherheit wie auch zur hohen baukulturellen Qualität des Umbauprojektes sowie der städtebaulichen Lösung beitragen wird. Grundsätzlich kann das BAK auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege eine Bundesexpertin / einen Bundesexperten für die Beratung zu spezifischen Fragen zur Verfügung stellen.»

Auf Nachfrage der Chefin Kultur und Sport zur zeitlichen Abfolge der verschiedenen Geschäfte erfolgte die weitere Erläuterung folgenden Wortlauts:

«Die parlamentarische Initiative Eder (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20120402>) datiert von **2012**, wurde während mehrerer Jahre und in verschiedenen Varianten von den zuständigen parlamentarischen Kommissionen UREK-S und UREK-N beraten und schliesslich in einer reduzierten Form umgesetzt, nämlich begrenzt auf die Revision von Art. 7 NHG, wo ein Absatz neu eingefügt wird, der besagt, dass die Gutachten der EKD und ENHK eine Grundlage (neben anderen) sind, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. Dieser Umstand war de facto schon vorher so, ist jetzt aber im Gesetz präzisiert. Die Revision wurde 2019 in den beiden Räten beschlossen, zurzeit läuft noch die Referendumsfrist bis am 16. Januar 2020, danach tritt die Revision in Kraft.

Der erste hauptsächliche und ursprüngliche Antrag der Initiative von Ständerat Eder, nämlich die Revision von Art. 6 NHG und die Abschaffung der qualifizierten Interessenabwägung (auch kantonale Interessen könnten das nationale Schutzinteresse bei einem schwerwiegenden Eingriff überwiegen) wurde fallengelassen. Diese Revision hätte weitreichende negative Folgen für den Schutz des Natur- und Kulturerbes in der Schweiz gehabt. Der Bundesrat hat deshalb die Revision von Art. 6 NHG abgelehnt, ebenso eine grosse Mehrheit im Rahmen der Vernehmlassung (inkl. Referendumsdrohung der Organisationen wie Alliance Patrimoine), namentlich auch die Mehrheit der Kantone. Das Parlament hat deshalb auf diese Revision verzichtet. Eine diesbezügliche Revision des NHG ist deshalb nicht vorgesehen.

Das Postulat Fluri *Schweizer Ortsbilder erhalten* stammt von **2016** und wurde von Bundesrat und Parlament überwiesen. Im Bericht in Erfüllung des Postulats weist der Bundesrat nach, dass der Erhaltungszustand der Schweizer Ortsbilder Defizite aufweist und wie er diesen Defiziten begegnen will. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat auch unterstrichen, dass er deshalb eine Revision des NHG, die eine weitere Schwächung des Ortsbildschutzes und damit einen weiteren Verlust an baukulturellen Qualitäten der Schweiz zur Folge hätte, ablehnt.»

Dies bedeutet aus Sicht des Stadtrates, dass eine Anpassung von Art. 7 NHG in Kraft treten wird, welche einen bereits in der Praxis berücksichtigten Aspekt im Gesetz verankert. Die von den Interpellanten gestellten Fragen haben daher unter Berücksichtigung dieser Tatsache zu erfolgen.

Zu 1.:

*Wie schätzt der Stadtrat die Möglichkeiten eines Neubaus vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderung ein?*

Die Ausgangslage hat sich mit der in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Revision nicht massgeblich verändert. Dies ergibt sich aus der Einschätzung der zuständigen Person im Bundesamt für Kultur.

Zu 2.:

*Ist der Stadtrat, gestützt auf die neue Ausgangslage, bereit, den Architekturwettbewerb unter Einbezug der Varianten Erhalt, teilweiser Erhalt und Abbruch mit Neubau offen auszuschreiben?*

Der Schlussbericht zum Testplanungsverfahren und sämtliche bisher konsultierten Expertinnen und Experten raten von einem solchen Vorgehen ab. Damit wird der Entscheid über Abbruch oder (teilweisen) Erhalt lediglich verschoben und das Wettbewerbsverfahren erheblich komplexer, namentlich auch die Jurierung. Aus Sicht des Stadtrates muss mit den Wettbewerbsvorgaben geklärt sein, wie der Spielraum aussieht. Diese Haltung beabsichtigt der Stadtrat in der Projektierungsgesellschaft zu vertreten.

Um diesen Spielraum besser zu kennen, haben Stadt und Kanton eine Machbarkeitsstudie beim Architekten Max Bosshard, Luzern, der am Testplanungsverfahren mitwirkte und die Situation sehr gut kennt, in Auftrag gegeben. Wie von Oliver Martin vom BAK in seiner ersten Stellungnahme ausgeführt und mit den Kommissionen (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD und Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK) anlässlich einer Besprechung im Dezember 2019 vereinbart, werden Stadt und Kanton bzw. die Projektierungsgesellschaft auf der Basis dieser Studie wiederum mit den beiden Kommissionen in Kontakt treten, um im Hinblick auf das konkrete Programm des zukünftigen Architekturwettbewerbs zu einer hohen Planungssicherheit zu kommen.

*Zu 3.:*

*Welche Chancen räumt der Stadtrat einem Gegengutachten ein, das neben städtebaulichen und bauhistorischen Fragen auch betriebliche und städteplanerische Aspekte berücksichtigt?*

Aus Sicht des Stadtrates führt die Lösungsfindung nicht über den Weg eines Gegengutachtens. Es gilt, mit den beiden Kommissionen einen Weg des Einvernehmens zu finden. Mit einem Gegengutachten könnten gemäss geltendem Bundesrecht im Beschwerde- oder Einsprachefall gegen das Gutachten der Kommissionen lediglich andere Bundesinteressen ins Feld geführt werden. Dabei setzt der Stadtrat auf den im Gutachten der Kommissionen umschriebenen Ansatz des «freien Umgangs mit der bestehenden Bausubstanz». Wo dieses Einvernehmen mit den Kommissionen liegt, wird sich zeigen.

*Zu 4.:*

*Wann wäre aus Sicht des Stadtrats der richtige Zeitpunkt für ein solches Gegengutachten?*

Frühestens wenn das Gutachten der beiden Bundeskommissionen in einem Beschwerde- oder Einsprachefall relevant würde, wären eventuell andere Argumentationslinien abzuklären.

Zu 5.:

*Ein Neubau des Theaters oder zumindest der sehr freie Umgang mit der bestehenden Bausubstanz bringt viele Vorteile. Ist die Stadt trotz schwieriger Ausgangslage bereit, alles ihr Mögliche zu tun, um sich für eine solche Lösung einzusetzen?*

Auch der Stadtrat ist von den betrieblichen Vorteilen eines Neubaus bzw. einer sehr weitgehenden Erneuerung am Theaterplatz überzeugt. Er will sich für eine möglichst gute Lösung einsetzen. Den Lösungsweg sieht er in einer konstruktiven Diskussion mit den beiden eidgenössischen Kommissionen.

Stadtrat von Luzern

